

Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen:

Ihr kurzer Überblick für mehr Klarheit



STAATSMINISTERIUM
FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ,
UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT



Freistaat
SACHSEN

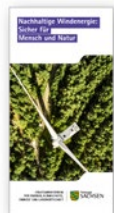
WIE LÄUFT EIN GENEHMIGUNGSVERFAHREN FÜR WINDENERGIEANLAGEN IM FREISTAAT SACHSEN AB?

Windenergie: Eine zentrale Energiequelle

Windenergie ist essenziell für die umweltfreundliche und sichere Stromversorgung in Deutschland und gewinnt auch in Sachsen zunehmend an Bedeutung. Doch wie wird eine Windenergieanlage eigentlich genehmigt? Dieser Flyer gibt Ihnen einen Überblick.

Welche Genehmigung benötigen Windenergieanlagen?

Windenergieanlagen mit einer Höhe von über 50 Metern benötigen eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständige Genehmigungsbehörden sind in Sachsen in der Regel die unteren Immissionsschutzbehörden der Landkreise oder kreisfreien Städte. In besonderen Fällen übernimmt dies die Landesdirektion Sachsen. Jede Anlage benötigt eine Genehmigung; mehrere Anlagen an einem Standort können jedoch gemeinsam beantragt und genehmigt werden. Weiterführende Informationen dazu, was abgeprüft wird, finden Sie im Flyer „Nachhaltige Windenergie: Sicher für Mensch und Natur.“



Was deckt die Genehmigung ab?

Die Genehmigung umfasst den Bau und Betrieb der Windenergieanlage sowie alle notwendigen Flächen wie Lager- und Montageflächen. Sie schließt fast alle anderen Genehmigungen, wie etwa die Baugenehmigung, mit ein. Nicht abgedeckt sind Kabeltrassen zum Stromnetz und Zuwegungen; hierfür sind separate Anträge erforderlich.

Wie läuft das Genehmigungsverfahren ab?

Nach der Einreichung des Antrags prüft die Genehmigungsbehörde die Unterlagen auf Vollständigkeit. Anschließend wird das Vorhaben von der Genehmigungsbehörde und den beteiligten Fachbehörden anhand der gesetzlichen Vorgaben des jeweiligen Fachrechts inhaltlich geprüft. Danach folgt die Entscheidung.

Wie lange dauert das Genehmigungsverfahren?

Die gesetzlich vorgeschriebene Dauer für ein Genehmigungsverfahren beträgt drei Monate, wenn die Öffentlichkeit nicht beteiligt wird, und sieben Monate, wenn die Öffentlichkeit beteiligt wird. Diese Fristen können einmalig um bis zu drei Monate verlängert werden. Die Frist beginnt jedoch erst, wenn alle zur Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen, weshalb die gesamte Verfahrensdauer meist deutlich länger ist.

Was wird im Genehmigungsverfahren geprüft?

Im Genehmigungsverfahren werden zahlreiche Aspekte geprüft, darunter Lärmschutz, Schattenwurf, Eiswurf, Bauplanungsrecht, Natur- und Artenschutz, Standsicherheit, Flugsicherheit, Denkmalschutz, Bodenschutz und Brandschutz. Da die Immissionsschutzbehörde nicht in allen Bereichen über Fachkompetenz verfügt, werden deshalb Stellungnahmen von zuständigen Fachbehörden eingeholt.



Muss die Behörde genehmigen?

Wie auch bei Genehmigungsverfahren für andere Anlagen, wie Gießereien, Steinbrüche, Kohlekraftwerke, Anlagen zur Herstellung chemischer Produkte, Lackierereien, Schweinemastanlagen und Schrottplätze, gilt: Erfüllt das Vorhaben alle gesetzlichen Anforderungen, hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf die Genehmigung. Die Genehmigungsbehörde ist in diesem Fall verpflichtet, die Genehmigung zu erteilen und hat dabei keinen Ermessensspielraum. Diese Rechtssicherheit für Betreiber ist ein fester Bestandteil unseres Rechtssystems, das vor willkürlichen Eingriffen in das Eigentum und den ausgeübten Gewerbebetrieb schützt. In der Regel wird die Genehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt, wie zum Beispiel Einschränkungen der Betriebszeit, um den Schattenwurf auf Wohngebäude auf das zulässige Maß zu begrenzen oder um den Artenschutz zu gewährleisten. Zur Gewährleistung des Lärmschutzes kann ein leistungsreduzierter Nachtbetrieb erforderlich sein.

Wann kann ich mich an einem Genehmigungsverfahren beteiligen?

Es gibt Genehmigungsverfahren mit und ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. Unabhängig von der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt immer eine umfassende Prüfung des Vorhabens durch die Genehmigungsbehörde und die betroffenen Fachbehörden. Der Prüfmaßstab der Behörden ist dabei in beiden Verfahrensformen gleich.

Bei der Errichtung von 20 oder mehr Windenergieanlagen ist es gesetzlich vorgeschrieben, das Verfahren öffentlich bekannt zu machen. Dann können Bürgerinnen und Bürger sich beteiligen. Bei Vorhaben mit 3 bis 19 Anlagen hängt dies davon ab, ob nach gesetzlichen Maßstäben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben, erfolgt eine Öffentlichkeitsbeteiligung. Bei 1 oder 2 Windenergieanlagen ist keine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich. Betreiber können jedoch freiwillig eine Öffentlichkeitsbeteiligung wählen. Die Behörden führen also eine Öffentlichkeitsbeteiligung durch, wenn sie gesetzlich vorgeschrieben ist oder vom Betreiber beantragt wird.

Weitere Informationen unter:

www.energie.sachsen.de/erneuerbare-energien.html

Wie läuft ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ab?

Bei Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung wird das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht, und zwar im Amtsblatt und auf der Internetseite der zuständigen Genehmigungsbehörde. Die Antragsunterlagen werden einen Monat lang öffentlich ausgelegt, in der Regel im Internet. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann jeder Bürger schriftlich oder per E-Mail Einwände erheben. Diese werden von der Genehmigungsbehörde und den Fachbehörden geprüft. In der Regel werden die Einwände nicht mit den Bürgern erörtert. Rechtlich relevante Einwände, d. h. solche, die die gesetzlichen Anforderungen für eine Genehmigung betreffen, fließen in die Entscheidung ein. Der Genehmigungsbescheid wird öffentlich bekannt gemacht.

Zu beachten ist, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung keine Form der demokratischen Teilhabe darstellt. Insbesondere dient sie nicht der Abstimmung über das Vorhaben. Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung ist vielmehr, dass die Behörden bei großen Vorhaben auf Sachverhalte hingewiesen werden, die die Genehmigungsfähigkeit beeinflussen und die sie sonst möglicherweise übersehen hätten.

Was bedeutet Repowering?

Beim Repowering werden alte Windenergieanlagen durch leistungsfähigere und effizientere Anlagen ersetzt. Dabei stehen Alt- und Neuanlagen in örtlichem und zeitlichem Zusammenhang. Durch das Repowering nimmt in der Regel die Anzahl der Anlagen ab, während die neuen Anlagen größer werden und die Stromerzeugung des Windparks auf gleicher Fläche steigt.

Worin unterscheidet sich das Genehmigungsverfahren für Repoweringanlagen?

Genehmigungsverfahren im Rahmen des Repowerings sind durch die Genehmigungsbehörde unter vereinfachten Bedingungen durchzuführen. Dabei findet nur eine Vergleichsbetrachtung zwischen der Situation vor und nach dem Repowering statt. Dabei wird geprüft, inwieweit durch das Repowering im Vergleich zu den alten Anlagen erhebliche nachteilige Auswirkungen entstehen oder hinzukommen können.

**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL)

Postfach 10 05 10, 01075 Dresden

Bürgertelefon: +49 351 564-20500

E-Mail: info@smekul.sachsen.de | www.smekul.sachsen.de

Diese Veröffentlichung wird mitfinanziert durch Steuermittel
auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen
Haushaltes.

Redaktion:

SMEKUL, Referat 46 - Immissionsschutz, Störfallvorsorge

SMEKUL, Referat 61 - Grundsatzfragen, Energie- und Klimapolitik

Gestaltung und Satz:

genese Werbeagentur GmbH

Fotos:

stock.adobe.com/honza28683 (Titel); SMEKUL/Jan Oelker

Redaktionsschluss:

15. November 2024

Hinweis:

Diese Veröffentlichung steht nicht als Printversion zur Verfügung,
kann aber als PDF-Datei unter www.publikationen.sachsen.de
heruntergeladen werden.

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staats-
regierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur
Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von
Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum
von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung
verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

energie.sachsen.de

energieland.sachsen.de

